

## **Antrag**

### **der Bundesregierung**

#### **Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Unterstützung der Überwachungsmission AMIS der Afrikanischen Union (AU) in Darfur/Sudan auf Grundlage der Resolutionen 1556(2004) und 1564(2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 30. Juli 2004 und 18. September 2004**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Konflikt in Darfur im Westen des Sudans hat zu einer der größten menschenrechtlichen und humanitären Krisen weltweit geführt. Allein in den letzten acht Monaten hat der Konflikt bis zu 70 000 Menschen das Leben gekostet. Insgesamt wurden seit Ausbruch der Kämpfe im Februar 2003 ungefähr 1,8 Millionen Menschen vertrieben, davon 200 000 in den Tschad. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen geht zudem davon aus, dass in großem Umfang Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen wurden. Der Konflikt ist damit eine Bedrohung für die Stabilität des Sudan und der gesamten Region. Sollte eine baldige Lösung des Darfur-Konflikts nicht gelingen, ist zu befürchten, dass selbst ein bevorstehendes gesamtsudanesisches Friedensabkommen nicht zu einer dauerhaften Befriedung des Landes führen kann. Schlimmstenfalls droht der Zerfall des flächenmäßig größten Staates Afrikas zu einem „failed state“, der den Sudan – wie bereits in den 90er Jahren – zu einem möglichen Rückzugsraum für internationale Terroristen machen könnte. Eine schnelle und friedliche Lösung des Darfur-Konflikts liegt daher im Interesse Deutschlands.

Die sudanesisische Regierung und von ihr bewaffnete Milizen haben sich schwerste Menschenrechtsverletzungen zu Schulden kommen lassen. Ungeachtet eines Waffenstillstandsabkommens vom 8. April 2004 dauern die Menschenrechtsverletzungen an. Auch die Rebellenbewegungen sind in den vergangenen Wochen zunehmend aggressiver geworden und haben damit begonnen, Zivilbevölkerung und internationale Hilfsorganisationen zu drangsaliieren.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 1556(2004) vom 30. Juli 2004 gemäß Kapitel VII der VN-Charta den Einsatz einer militärischen Überwachungsmission der AU, die eine bewaffnete Schutztruppe umfasst, gebilligt und in der Resolution 1564(2004) vom 18. September 2004 der Aufstockung und Verstärkung der Überwachungsmission AMIS zugestimmt. Gleichzeitig fordert der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten der VN auf, Beiträge zur Unterstützung der Mission zu leisten.

Der Friedens- und Sicherheitsrat der AU hat am 20. Oktober 2004 beschlossen, die Personalstärke von AMIS von bislang 450 auf 3 320 (davon rund 2 340 militärisches Personal) zu erhöhen. Gleichzeitig hat er die Unterstützung der Internationalen Gemeinschaft für die Mission begrüßt und um weitere internationale Unterstützung finanzieller und logistischer Art gebeten. Ziel der erweiterten Mission ist es, durch eine deutlich erhöhte Präsenz von Beobachtern die Einhal-

tung eines Waffenstillstands zwischen den Konfliktparteien zu überwachen, zur Stabilisierung der Lage beizutragen sowie humanitäre Hilfsleistungen zu ermöglichen. Zudem hat die Mission den Auftrag, Zivilbevölkerung zu schützen, die in unmittelbarer Bedrohung angetroffen wird.

Da die meisten der truppenstellenden Staaten in Afrika logistisch und finanziell nicht in der Lage sind, den Transport ihrer Soldaten nach Darfur selbst zu übernehmen, hat die AU mehrfach um internationale Unterstützung in diesem Bereich gebeten. Die USA, Großbritannien und die Niederlande haben bereits Transportleistungen übernommen; Australien ist hierzu ebenfalls bereit.

Der Generalsekretär des Rates und Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU hat in seinem Schreiben an die Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Oktober 2004 auf die Notwendigkeit einer koordinierten Unterstützung von AMIS vor allem in den Bereichen Logistik und Transport sowie Planung und Führung hingewiesen. Die Außenminister der EU haben in den Schlussfolgerungen des Rates für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 2. November 2004 die Verstärkung von AMIS begrüßt und der AU Unterstützung zugesagt. In diesem Zusammenhang wurde eine Förderung der Mission aus Mitteln der EU-Friedensfazilität für Afrika in Höhe von 80 Mio. Euro beschlossen.

Die Bundesregierung hat seit Beginn der Darfur-Krise sowohl bilateral als auch im EU- und VN-Rahmen auf alle Konfliktparteien, insbesondere auf die sudanesishe Regierung, politischen Druck ausgeübt. Die Bundesregierung hat zudem seit Oktober 2003 die humanitäre Hilfe für die Darfur-Krise intensiviert und zählt mit einem bilateralen Beitrag von 32,5 Mio. Euro zu den größten Gebern. In Einklang mit dem einstimmig gefassten Beschluss des Deutschen Bundestages vom 26. Mai 2004 (Bundestagsdrucksache 15/3197) hat die Bundesregierung die Friedensbemühungen der AU unterstützt.

Im Rahmen der EU beraten seit Oktober 2004 auch deutsche Offiziere die AU in ihrem Hauptquartier in Addis Abeba.

Neben einer finanziellen Förderung der unter Vermittlung der AU stattfindenden Friedensverhandlungen hat die Bundesregierung auch die Überwachungsmission AMIS politisch, finanziell, materiell und personell unterstützt. Die Bundesregierung sieht im Friedensengagement der AU einen Ansatzpunkt für eine künftige Zusammenarbeit bei Konfliktlösungen in Afrika. Hierbei gilt das Engagement der AU im Darfur-Konflikt auch als ein Testfall. Ein Scheitern in Darfur würde die AU langfristig schwächen.

Der Einsatz der Bundeswehr zur Unterstützung der AU soll ein sichtbares Zeichen setzen und das starke politische Engagement Deutschlands für den Frieden in der Region unterstreichen.

Der Deutsche Bundestag stimmt daher dem Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Unterstützung der Überwachungsmission AMIS der AU in Darfur/Sudan auf Grundlage der Resolutionen 1556(2004) und 1564(2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 30. Juli 2004 und 18. September 2004 gemäß dem folgenden Beschluss der Bundesregierung zu:

#### 1. Völkerrechtliche Grundlagen und politische Rahmenbedingungen

Die Überwachungsmission AMIS („African Union Mission in Sudan“) ist unter der Führung der Afrikanischen Union (AU) in der Region Darfur eingesetzt, um die Einhaltung des Waffenstillstandsabkommens von N’Djamena vom 8. April 2004 auf der Grundlage der Vereinbarung von Addis Abeba vom 28. Mai 2004 zu überwachen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seinen Resolutionen 1556(2004) vom 30. Juli 2004 und 1564(2004) vom 18. September 2004 diesen Einsatz, der

u. a. militärische Beobachter und eine bewaffnete Schutztruppe umfasst, genehmigt.

Die Regierung des Sudan hat die Auflagen der Sicherheitsresolution 1556(2004) vom 30. Juli 2004 zum Schutz der Zivilbevölkerung in der Region Darfur nur unzureichend erfüllt. Auch das Waffenstillstandsabkommen ist seit August 2004 fortlaufend verletzt worden. Im Licht der damit einhergehenden Lageverschlechterung hat die AU beschlossen, die Überwachungsmission aufzustocken und zu verstärken. Zu den erweiterten Aufgaben der Mission gehört auch der Schutz von Zivilbevölkerung, die in unmittelbarer Bedrohung angetroffen wird und der Schutz humanitärer Hilfsleistungen. Mehrere afrikanische Staaten sind der Aufforderung gefolgt, militärische Beobachter und bewaffnete Streitkräfte für die Schutztruppe zu stellen.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen begrüßt und unterstützt in seiner Resolution 1564(2004) vom 18. September 2004 die Absicht der AU, die Überwachungsmission in der Region Darfur im Sudan zu verstärken und ihre Personalstärke zu erhöhen und befürwortet ausdrücklich eine proaktive Überwachung. Gleichzeitig fordert der Sicherheitsrat die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, die AU bei diesen Bemühungen zu unterstützen, namentlich indem sie alle Ausrüstungsgegenstände sowie alle logistischen, finanziellen, materiellen und sonstigen Ressourcen bereitstellen, die zur Unterstützung der Mission der AU benötigt werden. Hierzu gehört insbesondere auch die Unterstützung mit Lufttransport.

Der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union hat am 20. Oktober 2004 die Aufstockung und Verstärkung der Mission beschlossen und um internationale Unterstützung für AMIS gebeten. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird die Missionsstärke von ehemals 450 auf 3 320 Personen aufgestockt.

In seinem Schreiben an die Außen- und Verteidigungsminister der Europäischen Union (EU) vom 15. Oktober 2004 hat der Generalsekretär des Rates und Hohe Vertreter für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU die besondere Bedeutung von AMIS betont und die Notwendigkeit einer koordinierten Unterstützung der AU durch die EU unter anderem in den Bereichen Planung und Führung sowie Logistik und Transport unterstrichen. Die Außenminister der EU haben am 2. November 2004 die Aufstockung von AMIS begrüßt und die Bereitschaft zu weiterer Unterstützung geäußert. In diesem Zusammenhang hat die EU eine Förderung der Mission aus Mitteln der Friedensfazilität für Afrika in Höhe von 80 Mio. Euro beschlossen.

Die EU unterstützt die AU bereits bei der Herstellung der materiellen und personellen Einsatzbereitschaft ihrer Einrichtungen. Ein deutscher Offizier aus dem Militärstab der EU (EUMS) wurde als Verbindungsoffizier zur AU nach Addis Abeba entsandt. Deutsche Soldaten aus dem EUMS beraten die AU in deren „Crisis Management Center“ in Addis Abeba.

## 2. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die deutschen Streitkräfte handeln bei ihrem Einsatz zur Unterstützung der AU-geführten Überwachungsmission AMIS auf der Grundlage der Resolutionen 1556(2004) vom 30. Juli 2004 und 1564(2004) vom 18. September 2004 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Der Einsatz dieser Kräfte darf erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt hat.

### 3. Auftrag

Die Bundeswehr trägt zu der von der EU koordinierten Unterstützung der AU bei der Aufstockung und Verstärkung sowie bei der Durchführung der Überwachungsmission AMIS mit Lufttransport in das Einsatzgebiet und bei der Rückverlegung bei.

### 4. Ermächtigung zum Einsatz, Beginn und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen zur Unterstützung der AU auf der Grundlage der Resolutionen 1556(2004) und 1564(2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen die in den nachfolgenden Nummern 5 und 8 genannten Kräfte anzuzeigen und – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – einzusetzen.

Die Dauer der Überwachungsmission richtet sich nach den Erfordernissen für eine friedliche Konfliktbeilegung in der Region Darfur. Der Einsatz deutscher Lufttransportkräfte zur Unterstützung der AU ist zunächst auf sechs Monate begrenzt; der Zeitraum beginnt mit der Zustimmung des Deutschen Bundestages zum Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Unterstützung der AU bei der Überwachungsmission AMIS.

### 5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für den bewaffneten Einsatz deutscher Streitkräfte zur Unterstützung der AU bei der Überwachungsmission AMIS werden folgende Kräfte und Fähigkeiten bereitgestellt:

- Lufttransport einschließlich:
  - Bewachung und Eigensicherung,
  - Unterstützungskräfte.

### 6. Status und Rechte

Status und Rechte der eingesetzten Kräfte richten sich nach den Bestimmungen der Resolutionen 1556(2004) und 1564(2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, nach allgemeinem Völkerrecht sowie nach den zwischen der AU bzw. dem Entsendestaats und den jeweiligen Aufnahme- und Transitstaaten getroffenen Vereinbarungen. Die Wahrnehmung des Rechts zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung bleibt davon unberührt.

Den eingesetzten Kräften wird auch das Recht zur Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung ihres Auftrags sowie die Befugnis zur Wahrnehmung des Rechts auf bewaffnete Nothilfe erteilt.

### 7. Einsatzgebiet

Einsatzgebiet ist gemäß den VN-Resolutionen 1556(2004) und 1564(2004) die Region Darfur auf dem Territorium Sudans. Andere Räume können mit Zustimmung des jeweiligen Staates zu Zwecken des Zugangs und der Versorgung genutzt werden.

### 8. Personaleinsatz

Für die Erfüllung des Auftrags gemäß Nummer 3 können bis zu 200 deutsche Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt werden.

Im Rahmen des Einsatzes im Sudan – Region Darfur – kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Kontingents auf der

Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation im Rahmen der in diesem Beschluss für die deutschen Streitkräfte festgelegten Aufgaben an Einsätzen derer Streitkräfte im Sudan – Region Darfur – teil.

Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldaten und Berufssoldatinnen,
- Soldaten auf Zeit und Soldatinnen auf Zeit

sowie aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

- Grundwehrdienstleistende, die sich zu einer unmittelbar anschließenden Wehrübung verpflichtet haben oder die sich zu freiwilligem zusätzlichem Wehrdienst verpflichtet haben,
- freiwillig zusätzlichen Wehrdienst Leistende,
- Reservisten und Reservistinnen.

#### 9. Besondere Auslandsverwendung

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.

#### 10. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für den Einsatz bewaffneter deutscher Streitkräfte zur Unterstützung der Überwachungsmission mit bis zu 200 Soldaten in einem Zeitraum von sechs Monaten (Höchstgrenze) werden bis zu 6,75 Mio. Euro (davon rund 0,45 Mio. Euro für den Lufttransport tansanischer Kräfte) betragen, sofern das Mandat voll ausgeschöpft wird. Für 2004 können die einsatzbedingten Zusatzausgaben aus den Ansätzen bei Kapitel 14 03 Titelgruppe 08 erwirtschaftet werden. Im Haushaltsvollzug 2005 wird die Finanzierung aus dem Einzelplan 14 sichergestellt.





